SAALE-HOLZLAND-KREIS

DER LANDRAT









Postfach 1310 · 07602 Eisenberg

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH z.H. des Geschäftsführers Kupferstraße 1 99441 Mellingen Auskunft erteilt:

Frau Mischina

Tel.-Hausapparat:

(036691) 70-360

Telefax: E-Mail: (036691) 70-748

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge

bv@lrashk.thueringen.de

siehe: www.saale-holzland-kreis de

Bei persönlicher Rücksprache Eisenberg, Schloßgasse 17, Zi. 005

Vorab per Fax: 036453 865-15

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen/AZ

Datum

4081/Re

BLS2022/1413

17.10.2022

Vorhaben:	Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet "Bergstraße" der Stadt Hermsdorf Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Antragsteller:	Stadt Hermsdorf über die, Verwaltungsgemeinschaft "Hermsdorf", z. H. d. Bürgermeisters o. V. i. A., Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf
Gemeinde	Hermsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir die fachliche Stellungnahme der Unteren Straßenverkehrsbehörde zum Bebauungsplan "Bergstraße" der Stadt Hermsdorf nach.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mohn,

im Auftrag

Mischina

Sachbearbeiterin

Anlage:

Schreiben der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 12.10.2022 in Kopie

xRechnung:



32.02 Straßenverkehr und Gewerbe SAALE-HOLZLAND-KREIS

- Abteilung 2 eingegangen am:

14. Okt. 2022

weitergeleitet an:

A2.01 A32 A63 A67

01.02.03.04 ZA bR WV Tk

Amt 63
Bauordnungsamt
Frau Mischina

Im Hause

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/AZ

Datum

10.10.2022

32.02 se 112.63

12.10.2022

Verkehrsgutachten zur geplanten Erschließung des Wohngebietes "Bergstraße" in Hermsdorf

Hier: verkehrsrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mischina,

im Folgenden nehmen wir hiermit im Rahmen unserer Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange zum Verkehrsgutachten bezüglich der geplanten Erschließung des Wohngebietes "Bergstraße" in Hermsdorf Stellung.

Grundsätzlich stimmen wir mit dem eingereichten Verkehrsgutachten dahingehend überein, dass die Bergstraße für eine Abwicklung des Baustellenverkehrs aufgrund der geringen Straßenbreite, der Schleppkurven und den Sichteinschränkungen im Kurvenbereich nicht geeignet ist.

Demzufolge vertritt auch die untere Straßenverkehrsbehörde des Saale-Holzland-Kreises den Standpunkt, dass für den Bauzeitraum eine gesonderte Anbindung der Baustelle zwingend erforderlich ist.

Anderer Auffassung sind wir hingegen bei der im Rahmen des Diskussionsprozesses zum Baugebiet angeregten Alternative der dauerhaften Erschließung des Neubaustandortes über die östlich für den Bauzeitraum ohnehin schon geplante Baustraße zum Gewerbegebiet Oststraße.

Im Punkt 7 des Verkehrsgutachtens (Zusammenfassung) wurde angeführt, dass diese dauerhafte zusätzliche östliche Anbindung des geplanten Wohnstandortes aus verkehrsplanerischer Sicht nicht zu empfehlen ist, da durch die neue Erschließungsstraße die Gefahr von Ausweichverkehr besteht.

Aus unserer Sicht ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese auch für andere Nutzer als kurze und widerstandsarme Verbindung zur Autobahn von immenser Bedeutung werden könnte.

Der momentan bestehende Streckenabschnitt von der Autobahn über die Geraer Straße in Richtung Stadtzentrum würde keinerlei Umweg bedeuten.

Ebenfalls müssten die Verkehrsteilnehmer dann durch eine verengte, teilweise ohne Ausweichmöglichkeiten (bei entgegenkommenden Fahrzeuge ist im Bedarfsfall zurücksetzen der Kfz notwendig), bestehende Tempo 30-Zone fahren, währenddessen die "benachbarte" Geraer Straße als gut ausgebaute klassifizierte Landesstraße eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zulässt.

Weiterhin macht es durchaus Sinn, bei einer berechneten Verkehrsstärke von 133 Kfz/24h, welche durch das neu erschlossene Wohngebiet zu den bisherigen Verkehrsströmen in der Bergstraße noch zusätzlich hinzukommen, eine separate Erschließungsstraße in Erwägung zu ziehen, welche ohnehin schon zur Abwicklung des Baustellenverkehrs während der Bauphase erschlossen wird.

Darüber hinaus sollte auch eine in Zukunft mögliche Erweiterung des Wohngebiets und ein daraus resultierendes höheres Verkehrsaufkommen berücksichtigt werden.

Des Weiteren kann zu Punkt 5 des Gutachtens (verkehrsplanerische Bewertung) keine Zustimmung seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde erteilt werden. Auf Seite 15 wurde beschrieben, dass eine weitere Anpassung des Geschwindigkeitsniveaus diskutiert werden sollte. Angesichts der Mischflächengestaltung sollte für den Bereich der Bergstraße die Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich diskutiert werden. Begründet wurde dies damit, dass sich die potenziellen Konfliktgeschwindigkeiten sowie die Belastungen für die Anwohner nochmals reduzieren würden. Gleichzeitig würde damit das Parken im Straßenverlauf unterbunden werden.

Jedoch sprechen mehrere Gründe gegen eine solche Anordnung.

Grundsätzlich sind nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen (Verkehrsberuhigter Bereich) und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im hier betreffenden Streckenabschnitt sind dagegen keine besonderen Umstände erkennbar. Es handelt sich hierbei eher um ein klassisches Wohngebiet ohne besondere Straßenverkehrsgefährdungen. Zudem ist festzuhalten, dass das Wohngebiet bereits ordnungsgemäß als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist.

Weiterhin ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1 und 325.2 festgelegt, dass solche Straßen oder Bereiche nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden dürfen. Gleichzeitig müssen sie über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen.

Beide Voraussetzungen liegen für das Wohngebiet jedoch nicht vor. Die dortigen Straßen sind nach Einsicht in die Planungsunterlagen eindeutig als Erschließungsstraßen für den Anliegerverkehr konzipiert. Eine überwiegende Aufenthaltsfunktion ist daher auch nicht erkennbar.

Darüber hinaus müssen die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

Auch diese Voraussetzung ist aus unserer Sicht nicht gegeben, da es sich lediglich um eine Anliegerstraße handelt. Die Verkehrsbewegungen stellen sich vielmehr, wie im Verkehrsgutachten beschrieben, ausschließlich als Ziel- und Quellverkehr dar.

Zudem darf das Zeichen 325.1 nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Im Falle einer entsprechenden Anordnung könnte der ruhende Verkehr ausschließlich auf den privaten Grundstücksflächen parken. Dies ist für ein Wohngebiet keineswegs eine realistische Vorgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher Amtsleiter